

allein einen Schiedsmann wählen, durch die Vorstände der in §. 2 genannten Wahlcorporationen; 2) wenn mehrere Gemeinden zusammen einen gemeinschaftlichen Schiedsmann wählen, a) durch die Gemeindeobrigkeit, dafern diese mehrern Gemeinden eine und dieselbe Gemeindeobrigkeit haben; b) durch den Amtshauptmann des Bezirks, wenn die mehrern Gemeinden unter verschiedene Obriheiten gehören."

Nun würde §. 6 folgen: Darüber, daß ein Schiedsmann oder mehrere Schiedsmänner gewählt werden sollen, muß ein ordnungsmäßig, in Städten von den Stadtverordneten mit Einverständnis des Stadtraths gefaßter Gemeindebeschluß vorhanden sein. Auf Grund dieses Gemeindebeschlusses ergeht in dem §. 5 unter 1 bemerkten Falle an die in §. 2 genannten Wahlcorporationen von der Gemeindeobrigkeit die Aufforderung zu Vornahme der Wahl, deren Ergebnis sodann derselben anzuzeigen ist. In den in §. 5 unter 2 gedachten Fällen ist der auf einen solchen Gemeindebeschluß zu gründende Antrag auf Veranstaltung der Wahl eines Schiedsmanns beziehentlich bei der Gemeindeobrigkeit oder bei der Bezirksamts hauptmannschaft anzubringen.

Domherr D. Günther: Es ist in der neuen Fassung allerdings ein Fall nicht berührt, von dem es mir scheint, als wenn er nicht unerwähnt bleiben dürfte, nämlich der Fall, wenn in einer Stadt bloß Stadtverordnete sind und kein Bürgerausschuß. Wird hier von den Stadtverordneten der Beschluß gefaßt, einen Schiedsmann zu wählen, und erhält dieser Beschluß die Zustimmung des Stadtraths, so scheint es allerdings nicht nothwendig zu sein, daß noch eine besondere Aufforderung von Seiten des Stadtraths an die Stadtverordneten ergehe, zur Wahl zu schreiten. Vielmehr reicht es zu, daß der Stadtrath seinen Beitritt zum Beschlusse der Stadtverordneten erklärt, um die Stadtverordneten sofort zu berechtigen, zur Wahl eines Schiedsmanns zu verschreiten. Da indessen dieser Punkt, genau genommen, gar nicht in das Gesetz gehören, sondern ein Gegenstand der Ausführungsverordnung sein würde, und da die Staatsregierung sich nicht abgeneigt gezeigt hat, denselben in diese Ausführungsverordnung mit aufzunehmen, so habe ich nicht nur in der Deputation bereits meine Zustimmung zu der vorgetragenen Fassung erklärt, sondern werde auch dafür stimmen und erwähne dies nur als Motivirung meiner Abstimmung.

Staatsminister v. Rönnert: Das Ministerium hat kein Bedenken, dies in der Ausführungsverordnung zu erwähnen. Es wird übrigens kaum zweifelhaft sein.

Referent v. Welck: Es scheint in der That Alles darauf anzukommen, daß man sich diesen Act zwischen den Stadtverordneten und dem Stadtrathe nicht so weitläufig denken darf. Es ist gewiß anzunehmen, daß, wenn ein ordnungsmäßiger Gemeindebeschluß, also im Einverständnis mit dem Stadtrathe

vorliegt, dann nicht erst auf eine weitläufige Art vom Stadtrathe eine Ausfertigung an das Stadtverordnetencollegium ergehen wird, sondern daß ihnen der Stadtrath sofort überlassen wird, die Wahl vorzunehmen. Anders ist es in dem Falle, wo der größere Bürgerausschuß als Theil der Wahlcorporation mit agirt; da muß allerdings eine Aufforderung an den Bürgerausschuß von dem Stadtrathe ergehen. Aber auch dies kann und wird gewiß mit Vermeidung aller lästigen Formalitäten geschehen.

Präsident v. Carlwig: Der Kammer ist also die neue Fassung, wie sie die Deputation giebt und anempfiehlt, vorgezogen worden, und ich würde bloß die Frage zu stellen haben: ob die Kammer §. 6 in dieser neuen Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwig: Nun würden wir da fortgehen können, wo wir gestern abgebrochen haben.

Staatsminister v. Rönnert: Herr Präsident, ich bitte um das Wort. Ehe weiter fortgegangen wird, erlaube ich mir, etwas zu erwähnen. Es wurde in der letzten Sitzung die Frage gestellt: ob, wenn der Gerichtsherr selbst zum Schiedsmann gewählt wird, Bestätigung und Verpflichtung nicht von dem Bezirksamte zu erfolgen habe? Das Ministerium faßte diese Frage lediglich von der Seite auf: Ist dies ein Act der Rechtspflege, so daß er vor das Forum des zu Verpflichtenden gehört? Das Ministerium konnte dieser Ansicht nicht sein. Darauf, daß die Behörde die Gerichtsbarkeit über den Schiedsmann, den sie zu verpflichten hat, auszuüben befugt sei, kommt um so weniger etwas an, als die Bestätigung und Verpflichtung sogar von einer Verwaltungsbehörde erfolgen könnte. Eben so kann ja z. B. das Gericht den eignen Gerichtsherrn als Vormund bestellen. Das Ministerium sprach sich daher dahin aus, daß eine Bestimmung der Art nicht nothwendig sei. Bei weiterer Erwägung hat das Ministerium aber allerdings gefunden, daß man dieser Frage noch eine andere Seite abgewinnen könne, nämlich ob es zweckmäßig sei, daß der Gerichtsherr von seinem eignen Gerichte bestätigt und verpflichtet werde, ob nicht in diesem Verhältnisse ein Bedenken in so fern liegen könne, als namentlich der Gerichtsverwalter darüber eine Cognition anstellen soll, ob sein Gerichtsherr dazu befähigt sei oder nicht. Man könnte sagen, der Gerichtsverwalter, der selbst erst vom Gerichtsherrn bestellt worden ist, würde diese Cognition nicht mit der nöthigen Unbefangenheit vornehmen können oder sich hierüber aussprechen mögen. Es wurde ferner geäußert, daß ein Gerichtsherr leicht Bedenken finden könnte, das Amt eines Schiedsmanns zu übernehmen, wenn seine Befähigung dem Urtheile seines Gerichtsverwalters anheimgestellt werden sollte, während er doch erst den Letztern gewählt und mithin dessen Qualifikation zu bemessen gehabt hat. Dem wurde zwar entgegengehalten, daß der Gerichtsherr die Annahme des Schiedsamts ablehnen könne. Allein andererseits würde es sehr bedauerlich sein, wenn die Gerichtsbefohlenen ihren Gerichtsherrn dazu wählen und dieser bloß deshalb das